Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 115. Dinstag den 25. September 1849.

Z. 1719. (2) Nr. 4463.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Andreas Schiffrer, oder dessen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern anmit bekannt gemacht:

Es habe wider sie Anton Trebar von Sterscheu, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der nachstehenden, auf dem im Grundbuche der Stadtkammergült Krainburg sub Rect. Nr. 186½ ersichtlichen Ueberlandsacker „von Stanet" haftenden Forderungen, als:

a) des von den Gebrüdern Nicolaus und Urban Rakouz ausgestellten, auf Hrn. Andreas Schiffrer in Krainburg lautenden Schuldscheines ddo. 4. et intab. 5. Jänner 1798, pr. 600 fl. L. W. nebst 5% Interessen;

b) des von Urban Rakouz an Andreas Schiffrer in Krainburg ausgestellten Schuldscheines ddo. et intab. 24. April 1802, pr. 100 fl. D. W., nebst 5% Interessen;

c) des von Urban Rakouz, an Andreas Schiffrer in Krainburg lautenden Schuldscheines ddo. 24. April, int. 7. Oct. 1802, pr. 100 fl. D. W., nebst 5% Interessen,

heute hiergerichts eingebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 14. December l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Geklagten, so wie dessen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Okorn von Krainburg zu ihrem Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in Allem den ordentlichen Rechtsweg einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 21. August 1849.

Z. 1681. (2) Nr. 2134.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in der Executions-Sache des Herrn Johann Gregoritsch von Laibach, durch Herrn Dr. Zwayer, wider Franz Draschler von Laase, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. August 1847, Nr. 2130, noch schuldigen 100 fl. sammt Kosten pr. 6 fl. 30 kr. dann Zinsen und superexpensen, in die executive Feilbietung der für den Executen, auf den, an Sebastian Susmann vergewährten, zu Laase unter Hauszahl 2 et 8 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 64 et 65 vorkommenden Realitäten mit dem Uebergabsvertrage vom 20. Jänner 1828, an älterlicher Entfertigung, mit 300 fl. und aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Juni 1842 für 155 fl. haftenden Forderungen gewilliget und hiezu die Feilbietungs-Termine auf den 2. October, den 31. October und 28. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt, daß diese in die Execution gezogenen Forderungen bei der ersten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Nennwerth derselben, bei der dritten aber auch unter demselben überlassen werden, und daß Jeder vor gemachten Anbote 10% des Nennwerthes der ausgerufenen Forderung als Vadium zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse, und die den Rechtstitel obiger, in die Execution gezogenen Forderungen darthuenden Urkunden erliegen zur Jedermanns Einsicht während den Amtsstunden hiergerichts bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 9. Aug. 1849.

Z. 1716. (2) Nr. 2744.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Kump von Neuberg, in die executive Feilbietung der dem Gregor Meußer gehörigen, im Grundbuche des Herzogthumes Gottschee sub Rect. Nr. 1495 vorkommenden ⅛ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. 9 in Wretzen, dann der demselben laut Relation vom 21. Juni l. J., Z. 199 gepfändeten Fahrnisse, bestehend in ein Paar Ochsen, einem Wagen und Wirthschaftsgeräthe, peto. schuldiger 25 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die 1te Tagfahrt auf den 25. September, die 2te den 25. October und die dritte den 27. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Wretzen mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität sammt Fahrnissen erst bei dem 3ten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 545 fl. und den Fahrnisse pr. 43 fl. 19 kr. werde hintangegeben werden. Grundbuchsextrakt, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1849.

Z. 1678. (3) Nr. 2791.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Frau Maria Golob und des Hrn. Franz Golob, Vormünder der minderj. Johann Golob'schen Kinder: Johanna, Franz und Antonia Golob von Oberlaibach, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 7. August l. J. verstorbenen Hausbesitzer, Johann Golob von Oberlaibach, Hs.-Nr. 140, eine Tagsatzung auf den 29. September l. J. vor diesem Gerichte angeordnet.

Die Verlaßgläubiger werden daher aufgefordert, bei derselben so gewiß ihre Forderungen anzumelden und darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 30. August 1849.

Z. 1712. (3) Nr. 1446.

Edict.

Vor der Bezirksobrigkeit Schneeberg haben nachstehende Militärpflichtige binnen vier Monaten so gewiß zu erscheinen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

Fortlauf. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Jahr	Geburts- Ort	Geburts- Hs.-Nr.	Anmerkung.
1	Mathias Klantscher	1829	Studenu	8	
2	Jacob Trocha	1828	Babnapoliza	1	
3	Johann Kotnig	1827	Oberfeedorf	2	
4	Bartholomäus Schrei	1826	Metule	10	

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 14. September 1849.

Z. 1679. (3) Nr. 2431.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Mathias Ivanetizh von Neumarktl, wider Thomas Borschnik von Rakitna, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 16. April 1845 noch schuldigen 89 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Rakitna H.-Nr. 64 liegenden und dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb.-Nr. 364 einverleibten Viertelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1222 fl. 40 kr., und des Mobilars, als: zweier Pferde, einer Kuh und eines Schweines, im Schätzungswerthe von 90 fl. bewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstermine auf den 1. und 31. October und den 29. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Viertelhube, wie die Fahrnisse, bei der 1. und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse erliegen während den Amtsstunden hieramts zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 13. August 1849.

Z. 1685. (3) Nr. 2958.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft des minderj. Erben des zu Tscherneml am 19. Juli d. J. gestorbenen Verwalters der D. D. Commenda Tscherneml, Peregrin Costa, die öffentliche Versteigerung, der zu dessen Nachlasse gehörigen, in Vieh, Einrichtungsstücken, Kleidung, Leibes- und Bettwäsche bestehenden Fahrnisse bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 21. d. M., Vormittag von 9 — 12 Uhr, und Nachmittag von 3 — 6 Uhr, und nöthigenfalls auch auf die folgenden Tage in Tscherneml angeordnet worden.

Zugleich werden hiemit alle Jene, welche auf diesen Nachlaß was immer für Ansprüche zu machen gedenken, wie auch die Schuldner des Nachlasses aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche und bezüglichen Schulden bei der hiezu auf den 11. October d. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung, und zwar die ersteren bei Vermeidung der Folgen des §. 814, b. G. B. anzumelden und zu liquidiren.

Bezirksgericht Krupp am 9. September 1849.

Z. 1682. (3) Nr. 2733.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Hrn. Caspar Kandutsch, durch den Hrn. Dr. Wurzbach, die mit dem dießgerichtlichen Edicte vom 18. Juli 1849, Z. 2225, auf den 30. August und 29. September l. J. angeordneten executiven Feilbietungen der, dem Hrn Joseph Novak, vulgo Marga gehörigen, im Grundbuche der D. R. O. Commenda Laibach sub Urb.-Nr. 111 vorkommenden, zu Podpetsch bei Oberlaibach gelegenen, auf 5658 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Drittelhube, und des auf 636 fl. 45 kr. bewertheten Mobilars aufgehoben, die auf den 29. October l. J. angeordnete dritte Feilbietung als die 1. bestimmt, zur Vornahme der zweiten die Tagsatzung auf den 29. November l. J. und der 3. auf den 7. Jänner k. J., Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Podpezh mit dem Beisatze angeordnet, daß weder die Realität noch die Fahrnisse bei den beiden ersten Feilbietungen unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse liegen hier zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 29. August 1849.

Z. 1713. (3) Nr. 3272.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der, über Ansuchen des Anton Primšar von Soderšč, gegen Jakob Mila . von Topol, mit Bescheid des löbl. k. k. Bezirksgerichtes Reifniz v. 3. August 1849, Z. 2065, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Ortenegg sub Urb Nr. 240 gerichtlich auf 600 fl. geschätzten halben Hube, wegen schuldigen 111 fl. c. s. c., die Tagsatzung auf den 22. October, 22. November und 22. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Topol mit dem angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, und daß jeder Licitant 60 fl. als Vadium zu erlegen haben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 13. Sept. 1849.

Z. 1680. (3) Nr. 2278.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ersuchschreiben des k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach v. 7. Juli l. J., Z. 5722 und 6662, zur Verpachtung der in den Verlaß des verstorbenen Johann Kopatsch gehörigen, hinter Marga gelegenen Wiese Serniza, auf sechs aufeinander folgende Jahre den Termin auf den 21. Sept. l. J., Vormittag um 9 Uhr in Loco der Realität angeordnet, wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach, 9. August 1849.

Z. 1717. (3) Nr. 2362.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee, als Abhandlungsinstanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Johann Jaklitsch und Josepha Themitsch von Gottschee, als aus dem Gesetze bedingt erklärten Erben ihres Vaters Johann Jaklitsch von ebenda, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. April d. J., Z. 1069, und hoher Appellationsbestätigung vom 6. Juli d. J., Z. 8563, die öffentliche Versteigerung der in Händen der Lena Engele, vorhin verwitweten Jaklitsch, Haus-Nr. 21 in der Stadt Gottschee befindlicher sämmtlichen, zu diesem Verlasse gehörigen, auf 139 fl. 32 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, bestehend in Kleidungsstücken, Bettzeug, Zimmereinrichtung, Eßgeschirr, einer Stock- und einer silbernen Sackuhr, dann Getreide, Heu, eine Kuh, ein Schwein, verschiedene Hausgeräthe und dergleichen, bewilliget und zur Vornahme derselben die Tagfahrt auf den 1 October d. J., 9 Uhr Vormittags im Hause Nr. 21 in der Stadt Gottschee mit dem Beisatze bestimmt, daß bei dieser Tagsatzung die fraglichen Fahrnisse nur um den gerichtlichen Schätzungswerth und gegen gleich bare Bezahlung des Meistbots hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 5. August 1849.

Z. 1677. (3) Nr. 2545.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Andreas Rachtel, Vormund der Jacob Petrouschizh'schen Pupillen von Franzdorf, wider Peter Oblak von Laschze Hs.-Nr. 1, in die executive Feilbietung der, diesem gehörigen, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb.-Nr. 75½ einverleibten Viertelhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstermine auf den 4. October, den 5. Nov. und den 6. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Wohnorte des Executen mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3. Feilbietung auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1425 fl. 10 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse erliegen während den Amtsstunden hiergerichts zur Einsicht bereit.

K. K. Bez Gericht zu Oberlaibach, 14 August 1849.

Z. 1707. (3) Nr. 3873.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es habe Ludwig Ulle von St. Veit, wieder Franz Dollenz von ebendort, wegen Anerkennung des Eigenthumes zu dem, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 1007, Rect. Z. 29 vorkommenden Wohnhause ober dem Keller zu St. Veit, aus dem Titel der Ersitzung die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Trost, Unterrichter in St. Veit, zum Curator bestellt, und die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 21. December l. J., Vormittag 9 Uhr angeordnet. Es wird demnach dem Beklagten und dessen Rechtsnachfolgern dieses zu dem Ende erinnert, daß sie entweder zur Tagsatzung selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator die erforderlichen Behelfe an die Hand geben, oder einen andern Sachwalter bestellen, oder überhaupt die erforderlichen Schritte einleiten, widrigens sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wippach den 29. August 1849.

Z. 1737. (2)

Wohnungen zu vermiethen.

Auf der Gollmaierau Nr. 87, Polana-Vorstadt, ist von Michaeli angefangen eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern mit einem bequemen Rothherde und Kammer, halbjährig oder auch monatweise zu vermiethen.

Das Nähere ist beim Hausherrn zu ebener Erde zu erfragen.

Z. 1730. (2)

Subscriptionen auf das 4½ percentige k. k. Staats-Anlehen

übernimmt und besorgt mit Bereitwilligkeit, ohne irgend eine Provisions-Vergütung, ganz unter den vom hohen Finanz-Ministerium bestimmten und in der Wiener Zeitung vom 18. September l. J. enthaltenen Modalitäten, das unterfertigte Handlungshaus, wodurch allen denjenigen, welche sich bei diesem Vortheil gewährenden Anlehen zu betheiligen wünschen, sich aber mit der Manipulation nicht befassen wollen, einige Erleichterung gewährt werden dürfte.

Auch ist auf diese Weise jenen Parteien, welche weniger als das in den dießfälligen Bestimmungen (§. 1) festgesetzte Subscriptions-Minimum von 1000 fl. zu zeichnen beabsichtigen, Gelegenheit zur Betheiligung geboten.

Laibach am 20 September 1849.

Gebrüder Heimann,
Spitalsgasse Nr. 277.

Im Verlage von Ign. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach ist so eben erschienen und zu haben:

Systematische Darstellung

der

Gesetze und Verordnungen

über die

öffentlichen geistlichen Angelegenheiten

in ihrem vollen Umfange,

für die

gesammten deutsch-erbländischen Provinzen

der öster. Monarchie.

Erster Theil

enthält: die Gesetze und Verordnungen von den Jahren

1740 bis **1780.**

Laibach 1849. 9½ Bogen brosch.

40 kr.

An die P. T. Herrn Subscribenten auf dieses Werk ist die Versendung bereits eingeleitet.

Z. 1687. (4)

Fahrordnung

auf der k. k. Staatseisenbahn

von Laibach

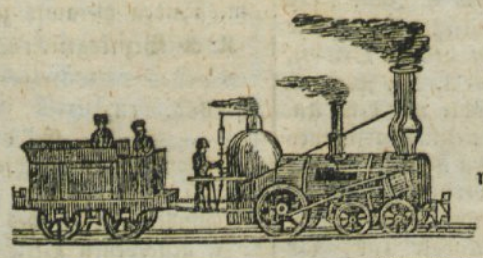

nach Mürzzuschlag.

Gemischter Personen- und Lastenzug bis Gratz, dann Personenzug bis Mürzzuschlag.	Lastenzug.	Postzug.
Abfahrt		
7 1/2 Uhr Abends.	3 1/4 Uhr Abends.	8 1/4 Uhr Früh.

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1720. Nr. 5648|798. ad 2095.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Ministers des Cultus und des Unterrichtes Leo Gr. v. Thun, mit der Vorlage des prov. Gesetzes über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes.

Allergnädigster Herr! Der Plan zur Reorganisirung der Gymnasien ist im Entwurfe vollendet; nachdem er die letzte Berathung wird bestanden haben, werde ich Eurer Majestät ihn allerunterthänigst vorzulegen mich beeilen. Mittlerweile fordert jedoch ein Gegenstand seine rasche Erledigung welcher unabhängig von den Detailbestimmungen des Reorganisationsplanes, und daher einer gesonderten Behandlung fähig, zugleich die Ausführung einer jeden Verbesserung der Gymnasien erst möglich gemacht. Denn obgleich an den Gymnasien eine nicht geringe Anzahl tüchtiger Lehrer sich befindet, so ist doch unzweifelhaft eine Erhöhung der an die Candidaten des Gymnasial-Lehramtes zu stellenden Forderungen sehr wohl möglich und unerläßlich, wenn der Gymnasial-Unterricht gehoben werden soll. Diese Ueberzeugung veranlaßte das treugehorsamste Unterrichtsministerium schon unterm 6. October 1848, Z. 6342, anzuordnen, daß einstweilen jede neue definitive Anstellung eines Gymnasiallehrers zu unterbleiben habe, und die erledigten Stellen durch Supplenten zu versehen seyen. Diese Stellen erheischen nunmehr eine definitive Besetzung, auch wird die Reorganisation der Gymnasien eine Vermehrung der Lehrstellen, und damit ebenfalls neue Anstellungen nothwendig machen. Sollen für diese Plätze sich Candidaten finden, welche den erhöhten Anforderungen an ihr Wissen zu entsprechen vermögen, so ist es nothwendig, daß sobald möglich öffentlich bekannt werde, welche die Anforderungen sind, und in welchen Formen überhaupt die Candidaten künftig zu genügen verpflichtet seyn werden. Aus diesem Grunde erlaube ich mir von Allen, die Gymnasialreform betreffenden Gesetzen zuerst die Vorschrift über die Prüfung der Lehramtscandidaten allerunterthänigst zu unterbreiten. Bei den bisherigen Concursprüfungen handelte es sich darum, ob für eine bestimmte eben erledigte Stelle der Candidat geeignet sey, und er hatte, selbst wenn durch seine Arbeiten seine Tüchtigkeit erwiesen war, für jede andere Stelle von Neuem die Prüfung zu bestehen. Dieß ergab einen unnützen Aufwand von Zeit und Arbeit, dem sich andererseits eine schädliche Kargheit zugesellte; denn indem sich die Concursprüfung auf eine in engen Zeitgränzen zu fertigende Clausurarbeit beschränkte, mußte sie ebenso das Gebiet, aus welchem geprüft wurde, in enge, zufällig passende oder nicht passende Gränzen einschränken und konnte die Prüfenden nicht zu einiger Sicherheit des Urtheils gelangen lassen. Unverkennbar hing ihr Ergebniß auch bei dem ernstesten Bestreben des Prüfenden noch viel mehr, als es bei jeder Prüfung überhaupt unvermeindlich ist, vom Glücke und Zufall ab. Beiden Uebelständen zugleich sucht die neue Vorschrift abzuhelfen. Der Candidat des Lehramtes hat sich nicht einer unbestimmten Anzahl von Concursen zu unterwerfen, sondern, wenn er einmal seine wissenschaftliche und didactische Fähigkeit constatirt hat, so genügt dieß, um ihn für eine Reihe sich eröffnender Lehranstalten wählbar zu machen. Diese eine Prüfung soll aber, um die Gründlichkeit der Studien des Examinanden sicher zu ermitteln, in größerer Ausdehnung und mit mehr Mitteln, als die bisherigen Concursprüfungen, nämlich so angestellt werden, daß sie in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil zerfällt, wovon der erste sowohl häusliche, in längerer Zeit und mit Benützung aller literarischen Hilfsmittel zu verfertigende Aufsätze, als auch in kürzerer Zeit und unter strenger Aufsicht zu vollendende Clausurarbeiten umfaßt, während der zweite Theil die Erforschung der wissenschaftlichen Befähigung des Candidaten zu ergänzen, und zugleich die practische Befähigung desselben zum wirklichen Auftreten in einer Schule darzuthun hat. Daß in dieser größeren Ausdehnung der Prüfung das Interesse der Gymnasien besser gewahrt ist, leuchtet von selbst ein, aber sie gereicht nicht minder zum Vortheil derjenigen Candidaten, welche sich auf ihren Beruf mit ernstem Fleiße vorbereitet haben. Denn diesen kann es nur erwünscht seyn, daß man von dem Umfange und der Tiefe ihrer wissenschaftlichen Bildung eine genaue Kenntniß zu erlangen sich die Mühe gibt, daß sie nicht dem Zufalle weniger Stunden überlassen, und in die Möglichkeit gesetzt sind, den etwa ungünstigen Eindruck des einen Theiles der Prüfung, durch den günstigeren eines folgenden Theiles zu verbessern. Eine Hauptursache der bisherigen mangelhaften Ergebnisse des Gymnasial-Unterrichtes findet man allgemein darin, daß mit Ausnahme der Religionslehrer, alle übrigen Lehrer in sämmtlichen Lehr-Gegenständen Unterricht zu ertheilen genöthiget waren, bei solcher Zersplitterung der Kräfte könnte keiner der Gegenstände zu derjenigen Behandlung gelangen, welche zu einem befriedigenden Erfolg unerläßlich ist. Dem gegenüber ist es eine Hauptforderung an die neue Einrichtung der Gymnasien, daß jedes Lehrfach mit gründlichem Wissen und mit ausreichender Kraft vertreten werde; deßhalb setzt die Prüfungsvorschrift, weit entfernt, die gleiche Gründlichkeit für alle Gegenstände von den Candidaten zu fordern und dadurch im Voraus die Oberflächlichkeit in Allem zu sanctioniren, vielmehr voraus, daß der Examinand nur auf ein bestimmtes Gebiet sein eigentliches Studium werde gerichtet haben, und macht die vollständige Tüchtigkeit in diesem Gebiete zur Hauptbedingung für das Bestehen des Examens. Aber zur ausschließlichen Bedingung konnte sie dieselbe nicht machen, wenn nicht die Gymnasien in eine andere der bisherigen entgegengesetzten Gefahr kommen sollten. Das Gymnasium kann nicht, gleich der Universität, gesonderte Wissenschaften lehren, und die Verbindung derselben zu einem harmonischen Ganzen der Selbstthätigkeit der Schüler überlassen; tiefer gestellt als die Universität im Verhältnisse zum Zwecke der Gelehrsamkeit, höher aber in seinem Verhältnisse zum Zwecke der Erziehung, hat es die innere Verbindung des mannigfachen Stoffes zur allgemeinen, in sich zusammen stimmenden Bildung selbst zu besorgen, und dazu bedarf es der Einheit im ganzen Gange und Plane des Unterrichtes. Diese fordert, daß ein jeder Lehrer so viel Interesse für alle Gegenstände des Gymnasiums besitze, um ihren Werth anzuerkennen, so viel Kenntniß davon, um ihr Verhältniß zu den von ihm zunächst vertretenen richtig in Anschlag zu bringen; er muß nicht bloß ein Kenner seines Faches, sondern zugleich ein Mann von allgemeiner höherer Bildung seyn, wenn er zum Hauptzwecke des Gymnasiums, zur allgemeinen Bildung der Schüler erfolgreich mitwirken, und mit seinen, in anderen Gebieten sich bethätigenden Collegen über ein tüchtiges didactisches Zusammenwirken sich verständigen soll. Aus diesem, im Wesen des Gymnasial-Unterrichtes beruhenden Grunde wird von dem Candidaten außer der speciellen Tüchtigkeit für ein bestimmtes Unterrichtsgebiet eine allgemeine Bildung auch in den übrigen Gebieten verlangt, ja es wird vorausgesetzt, daß das Gebiet, für welches er speciell sich vorbildet, in der Regel nicht bloß einen einzigen Lehrgegenstand, sondern einige unter sich nahe verwandte umfasse. Indem die Prüfung außer dem Fachstudium auch die allgemeine Bildung des Examinanden in Frage zieht, so ergibt sich daraus noch eine Folgerung, welche bei der Vertheilung der Lectionen unter die verschiedenen Lehrer eines Gymnasiums von practisch wichtiger Bedeutung ist. Die Annahme eines strengen Fachlehrersystems macht an einem Gymnasium, welches aus einer größeren Anzahl von Classen besteht, und alle durch seine Aufgabe gebotenen Lehrgegenstände wirklich aufnimmt, die Ausführung des Lectionsplanes zu einer Unmöglichkeit, weil sie entweder eine unerträgliche Ueberbürdung der einzelnen Lehrer zur Folge hat, oder eine unerschwingliche Anzahl von Lehrindividuen in Anspruch nimmt. Die entwickelten Anordnungen über die Einrichtung der Candidatenprüfung, indem sie den wichtigen Unterschied zwischen der Stellung und Aufgabe des Gymnasiums und der Universität zur unerläßlichen Geltung bringen, sind zugleich ganz geignet, die oben bemerkte Schwierigkeit zu heben. Die Prüfung wird nämlich häufig herausstellen, daß der Candidat, wenn er auch nur auf ein bestimmtes Gebiet seine Hauptstudien gerichtet hat, und nur in ihm die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnasium erhält, doch in einem oder dem andern unter den übrigen Gegenständen ausreichende Kenntnisse besitzt, um den Unterricht in ihnen auf einer niederen Stufe, oder theilweise übernehmen zu können. Indem das Candidaten-Zeugniß dieses Ergebniß der Prüfung ausspricht, macht es erst den Lectionsplan ausführbar, und zugleich eine für den Erfolg des Unterrichts wichtige Billigkeit möglich, welche bei Vertheilung der Arbeiten unter die Lehrer zu beobachten ist. Daß abgesehen vom Religionsunterrichte, zu welchem die Berechtigung zu ertheilen, nicht die Sache dieser Prüfungscommissionen ist, das philologische, das historisch-geographische und das mathematisch-naturwissenschaftliche die drei Hauptgebiete des Gymnasialunterrichtes sind, in deren einem der zukünftige Gymnasiallehrer ganz einheimisch seyn muß; dieß bedarf, als allgemein anerkannt, keiner weiteren Motivirung. In dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete aber vom Candidaten nicht ein Umfassen aller drei darin enthaltenen Abtheilungen der Mathematik, der Physik und der Naturgeschichte zu verlangen, scheint bei der Ausdehnung dieser Wissenschaften im Interesse der zu fordernden Gründlichkeit zu liegen. Andererseits aber scheine es eine die Seichtigkeit der Bildung begünstigende Bevorzugung gerade der Gegenstände zu seyn, welche in gewissem Maße jeder Gebildete sich aneignen wird, wollte man dem Studium der Philosophie oder dem der Muttersprache ein solches Gewicht beilegen, daß auf sie allein unter der hinzu kommmenden Bedingung sonstiger allgemeiner Kenntnisse sich die Lehrfähigkeit für das Gymnasium begründen ließe; außerdem würde sich für einen Fachlehrer der Philosophie nicht genügende Beschäftigung am Gymnasium finden, und für den Fachlehrer der Muttersprache würde es bei der Last, welche hier die Correctur der schriftlichen Arbeiten auflegt, unausführbar seyn, daß er alle seine Lectionen in diesem Gegenstande ertheile. Doch ist jedem dieser beiden Gegenstände sein Werth dadurch gesichert, daß sein gründliches Studium die Anforderungen an den Umfang der übrigen Kenntnisse der Candidaten ermäßiget. An die Stelle der bisher üblichen provisorischen Anstellung soll ein Probejahr treten. Jene konnte den bei ihrer Einrichtung gestellten Zweck darum nur zum geringsten Theile erreichen, weil es aus practischen Gründen kaum ausführbar ist, einem Lehrer nach dreijähriger provisorischer Anstellung, wenn sich auch über seine Lehrfähigkeit Bedenken sollten ergeben haben, die definitive Bestätigung zu versagen. Anders beim Probejahr, es ist noch keine Anstellung, sondern die nothwendige practische Ergänzung des theoretischen Examens; nur im Interesse seiner eigenen practischen Ausbildung beschäftiget, und nur zu einer geringen Stundenzahl verpflichtet, wodurch er im Stande ist, andere Zeit wissenschaftlicher Studien oder erwerbenden Beschäftigungen zu widmen, hat der Candidat keinen Anspruch auf definitive Anstellung an der Schule, welche ihn beschäftiget, kann aber doch durch die Tüchtigkeit seiner Leistungen sich die Annerkennung verschaffen, daß bei vorkommender Eröffnung einer Lehranstalt an dieser Schule, der Director ihn zur Wahl in Antrag bringt, oder daß er ihn anderen Schulen empfiehlt. Wenn häusliche schriftliche Arbeiten erproben, in wie weit ein Candidat in den Wissenschaften und dem Gebrauche aller ihrer Hilfsmittel heimisch geworden, schriftliche Clausurarbeiten aber zeigen, ob er sein Wissen zu beherrschen und desselben sich prompt und gewandt zu bedienen vermag; wenn dann eine mündliche Prüfung die etwa noch vorhandenen Zweifel der Examinatoren löst, und die Beschaffenheit der allgemeinen Bildung untersucht, so dürfte in solchen Prüfungsformen die Tüchtigkeit der Examinatoren vorausgesetzt, jede Sicherheit liegen, welche bei Erforschung der wissenschaftlichen Befähigung im Interesse des Gymnasiums und der

Candidaten selbst zu wünschen ist. Zwei Probelectionen werden darthun, ob es möglich sey, dem Candidaten zu seiner practischen Ausbildung an einer öffentlichen Schule unter Aufsicht der ordentlichen Lehrer eine geringe Zahl von Lectionen anzuvertrauen und das Probejahr wird ihm diejenigen Erfahrungen und practischen Fertigkeiten gewähren, ohne welche die selbstständige Führung des Lehramtes selbst bei der ausgezeichnetesten wissenschaftlichen Ausbildung ein Wagniß ist. Die Vorschrift, deren wichtigere Bestimmungen, in so weit sie von den bisher in Uebung gewesenen abweichen, ich kurz zu begründen mich für verpflichtet gehalten habe, zeigt das Ziel, welches in Bezug auf die Beschaffenheit und Erprobung der Lehramtscandidaten in möglichst kurzer Frist erreicht werden soll; sie läßt sich aber nicht alsogleich vollständig in Ausführung bringen. Es ist vielmehr, um den künftigen Zustand mit dem gegenwärtigen in entsprechende Verbindung zu bringen, unerläßlich, die Vorschrift zwar als Leitfaden zu stellen, nach welchen die künftigen Candidaten in ihren Vorbereitungen sich zu richten haben, für jetzt aber eine Reihe von Erleichterungen eintreten zu lassen, welche ich in den Uebergangsbestimmungen allerunterthänigst vorzulegen mir erlaube. Sie sind geboten durch die Rücksicht der Billigkeit für die bisherigen Candidaten, so wie durch das Bedürfniß der Lehranstalten, welche der Lehrer nicht entbehren können, sie halten sich aber zugleich in den Gränzen, welche durch den Zweck einer wirklichen Verbesserung der Gymnasien vorgezeichnet sind. Sollten in einem der Kronländer Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sich wegen besonderer Verhältnisse des Gymnasial-Unterrichtes nicht sofort zu vollständiger Ausführung bringen lassen, so wäre es meine Pflicht, auf Grundlage der gemachten Erfahrungen meine allerunterthänigsten Anträge zu stellen. Ein großer Theil der Gymnasien befindet sich in den Händen geistlicher Corporationen, ihrer Thätigkeit ist daher das Gedeihen und die höhere wissenschaftliche Bildung der oberen Stände der Gesellschaft zum größten Theile anheimgegeben. Indem der vorliegende Gesetzentwurf auch auf die aus ihnen künftig anzustellenden Gymnasiallehrer Anwendung findet, wird keine Forderung an sie gestellt, welche ihnen unerfüllbar wäre, doch sind auch für sie ohne Zweifel große Schwierigkeiten zu besiegen. Die edle Kraft aber, mit welcher die in Wien versammelt gewesenen Bischöfe der katholischen Kirche sich für Förderung höherer Bildung und echter Wissenschaft ausgesprochen haben, berechtiget zu der zuversichtlichen Erwartung, das jene Anstalten ihre Aufgabe mit der Anstrengung, welche der Ernst der Zeit gebietet, verfolgen und den Wettlauf mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden weltlichen Gymnasien zum Heile der Jugendbildung ehrenvoll und würdig bestehen werden. Die zur Abhaltung der Lehramtsprüfungen nöthigen Prüfungscommissionen werden, wenn Euere Majestät dem in tiefster Ehrfurcht vorgelegten Entwurfe die a. h. Genehmigung ertheilen, zunächst in den Universitätsorten einzusetzen seyn; ich werde in diesem Falle Sorge tragen, daß sie aus Männern zusammengesetzt werden, welche die zur Erforschung der wissenschaftlichen Bildung der Candidaten nöthige Gelehrsamkeit besitzen, und daß es darin auch nicht an solchen Gliedern fehle, welche die speciellen Bedürfnisse der Gymnasien aus eigener Erfahrung kennen. Zur Entschädigung für die diesen Männern erwachsende, nicht unbedeutende Mühewaltung erbitte ich mir die Allerhöchste Erlaubniß, billige Remunerationen anweisen zu dürfen.

Wien, den 13. August 1849.

Provisorische Gesetz
über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes.

§. 1. **Prüfungscommissionen.** 1) Die Anstellungsfähigkeit derjenigen Männer, welche sich um die Stelle eines ordentlichen Gymnasiallehrers bewerben wollen, wird fortan durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium des Unterrichtes Prüfungs-Commissionen in verschiedenen Städten des Reiches ernennt. — 2) Die Prüfungen der Religionslehrer, dann der technischen Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Singens und Turnens, sind besonderen, in der gegenwärtigen Vorschrift nicht enthaltenen Bestimmungen unterworfen. — 3) Die Prüfungs-Commissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasialunterrichtes nach seiner neuen Organisation wissenschaftlich vertreten; jedes Mitglied einer Prüfungscommission erhält seinen Auftrag auf 1 Jahr, so jedoch, daß derselbe nach Verlauf dieses Zeitraums erneuert werden kann. — 4) Eines der Mitglieder wird vom Ministerium zum Director der Prüfungs-Commission ernannt, und hiedurch mit dem Vorsitz in den Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Acten beauftragt. — 5) Das mit der Leitung des Gymnasialwesens beauftragte Mitglied der Landesschulbehörde am Orte der Prüfungscommission ist, wenn es nicht selbst Mitglied der Prüfungscommission ist, berechtigt und verpflichtet, den mündlichen Prüfungen und Probelectionen, wenn seine sonstigen Geschäfte es erlauben, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen, um die ihm so wichtige Kenntniß der Candidaten zu gewinnen. — Die Prüfungscommission setzt dasselbe daher von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntniß.

§. 2. **Meldung zur Prüfung.** 1) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. — Beizulegen hat er dem Gesuche: a) das Gymnasial-Zeugniß, welches seine Befähigung zum Eintritte in ein Universitätsstudium ausspricht; — b) ein Universitäts-Zeugniß, welches darthut, daß er durch 3 Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer gewesen, und ob über sein sittliches Verhalten nichts Widriges vorgekommen; — c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen, so hat derselbe über sein Verhalten während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen; — d) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er vorzüglich den Gang seiner Bildung und die Richtung und Gegenstände seiner speciellen Studien darzustellen und zugleich zu bezeichnen hat, für welche Gegenstände und Classen des Gymnasiums, und in welcher Unterrichtssprache er sich zum Unterrichte befähigt glaubt. — 2) Wenn eines dieser Zeugnisse nicht beigebracht werden kann, oder von der Prüfungscommission beanständet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3. **Forderungen bei der Prüfung im Allgemeinen.** Um überhaupt die Anstellungsfähigkeit an Gymnasien zu erreichen, muß der Candidat erstens durch das Examen in einem Hauptgebiete des Gymnasialunterrichtes so gründliche Kenntnisse beweisen, daß er befähigt ist, in diesem Gebiete durch das ganze Gymnasium mit Erfolg Unterricht zu ertheilen, und muß zweitens denjenigen Grad allgemeiner Bildung bekunden, welcher ihn das Verhältniß und gegenseitige Ineinandergreifen aller einzelnen Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums richtig erkennen und würdigen läßt.

§. 4. **Hauptgebiete oder Gruppen des Unterrichtes.** Als Hauptgebiete des Gymnasial-Unterrichtes, deren gründliches Studium in Verbindung mit der genügenden allgemeinen Bildung die Zulässigkeit zu Gymnasialstellen begründet, sind anzusehen: 1. Das philologische Gebiet, d. h. lateinische und griechische Sprache und Literatur. Nicht zu fordern, abe, im Interesse des Unterrichtes, sowohl des philologischen als des über die Unterrichtssprache zu ertheilenden, dringend zu wünschen ist, daß die Examinanden, welche sich für den philologischen Unterricht bestimmen, zugleich auf ihre Unterrichtssprache (§. 2, Nr. 1 d) dasjenige gründliche Studium verwendet haben möchten, welches sie zum Unterrichte über dieselben durch alle Gymnasialclassen befähige; entschieden gefordert wird dagegen, daß sie genügende Kenntnisse zeigen, um wenigstens für das Untergymnasium den Unterricht über dieselbe übernehmen zu können. — 2) Das historisch-geographische Gebiet; — 3) Das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet. Indem dieses Gebiet drei Hauptgegenstände, nämlich: Mathematik, Physik und Naturgeschichte umfaßt, so soll es als genügend angesehen werden, wenn der Examinand in zweien darunter gründliche Studien, im dritten Gegenstande aber nur die von jedem Examinanden zu erfordernde allgemeine Bekanntschaft beweist. — 4) Dagegen wird das Studium der Philosophie und das der Unterrichtssprache, in welcher der Candidat zu lehren beabsichtigt, denen der vorgenannten drei Hauptgebiete nicht in der Weise gleichgestellt, daß gründliche Kenntniß der Philosophie oder der Unterrichtssprache und ihrer Literatur, oder auch beider Gebiete zusammen, unter Voraussetzung sonstiger allgemeiner Bildung selbstständig zur Lehrbefähigung berechtigen, sondern es muß zu jedem dieser beiden Studien oder ihrer Vereinigung noch die gründliche Kenntniß eines Gegenstandes, aus einem der drei vorgenannten Hauptgebiete hinzukommen; z. B. der lateinischen Sprache, oder der griechischen Sprache, oder der Mathematik, oder der Physik u. s. f. — Geschichte und Geographie können aber in diesem Falle, nach der Natur des darin zu ertheilenden Unterrichtes, nicht von einander getrennt werden. — 5) Derselbe Grundsatz findet auf jede andere lebende, am Gymnasium zu lehrende Sprache Anwendung. —

Forderung der Prüfung im Besonderen.

§. 5. a. **Classische Philologie.** Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik beider classischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (§. 11, 13) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den den Gymnasien angehörenden Classikern beider Sprachen zu erfordern, also im Lateinischen: Belesenheit im Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Virgilius, Horatius, im Griechischen in Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den kleineren Dialogen Platons, Homer, Sophokles. — 2) In den philologischen Disciplinen der Mythologie, Staats- und Privatalterthümer, Literatur, Geschichte, Metrik, ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber außer einer übersichtlichen Kenntniß des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln, welche die Forschungen eines Niebuhr, Böckh, O. Müller und And. in sich aufgenommen und verarbeitet haben, eine so weit gediehene Vertrautheit mit denselben, namentlich mit den Alterthümern zu erfordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Classiker auch in sachlicher Hinsicht Gründlichkeit erstreben, und das Einzelne zum Gesammtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande seyn. — 3) Zur Befähigung für den Unterricht in Untergymnasien ist die grammatische Sicherheit im gleichen Maße zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch lateinische Arbeiten zu beweisen; doch sind an stilistische Fertigkeit mindere Ansprüche zu machen. — In dem Umfange der

Lectüre ist die Forderung dahin zu beschränken, daß von der Belesenheit im Tacitus, Virgilius, Horatius, Herodot, Demosthenes, Platon, Sophokles abgesehen werden kann. — In den Nr. 2 genannten philologischen Disciplinen genügt eine Kenntniß des Wesentlichen, welche vor dem Uebersehen der sachlich zu erklärenden Stellen in dem auf den Untergymnasien zu lesenden Classikern und vor auffallenden Fehlern in deren Erklärung schützt.

§. 6. b) Geschichte und Geographie. 1) In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht im ganzen Gymnasium die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Uebersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten, und in Bezug auf irgend eine Hauptparthie der Geschichte eine durch eigene sorgfältige Benützung gewonnene Vertrautheit mit den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntniß derselben, außerdem aber eine ausführlichere und gründliche Kenntniß der alten Geschichte und Geographie und so viel philologische Bildung beweisen, um die alte Geschichte in ersprießliche Verbindung zu den philologischen Lehrstunden setzen zu können. Eine gleiche Ausführlichkeit und Gründlichkeit ist für Geschichte und Statistik des österreichischen Gesammtvaterlandes zu fordern. — 2) In der Geographie hat der Examinand eine sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, eine genauere Kenntniß der europäischen Länder, und eine specielle Bekanntschaft mit der Geographie Oesterreichs zu zeigen. — Von besonderer Wichtigkeit für den Erfolg des vom Examinanten künftig zu ertheilenden Unterrichtes ist es, daß er seinen geographischen Studien solche Werke zu Grunde gelegt habe, durch welche die Forschungen Ritters und die durch ihn der Geographie gewonnene höhere wissenschaftliche Bedeutung über das ganze geographische Gebiet verbreitet, und zu einem Gemeingute gemacht sind. — 3) Zur Berechtigung für den historischen Unterricht in Untergymnasien sind die speciellen Forderungen in Betreff der alten Geschichte und ihrer Verbindung mit der Philologie aufzugeben. Für Geographie bleiben die Ansprüche an den Examinanden dieselben.

§. 7. c. Mathematik, Physik, Naturgeschichte. 1) In der Mathematik wird von dem Examinanden, welcher zum Unterrichte im ganzen Gymnasium die Berechtigung erwerben will, sichere Kenntniß und Durchübung der gesammten Elementar-Mathematik nach ihrer arithmetischen und geometrischen Seite, Geübtheit in der analytischen Geometrie und diejenige Kenntniß der Differential- und der Elemente der Integralrechnung erfordert, welche ihm die Anwendungen dieser Rechnungen namentlich für die Physik zugänglich macht, und für die Elementar-Mathematik ein eindringenderes Verständniß eröffnet. 2) Zur Berechtigung für den mathematischen Unterricht im Untergymnasium genügt die Erfüllung der in Betreff der Elementar-Mathematik aufgestellten Forderungen. 3) In der Physik wird für die Befähigung zum Unterrichte durch das ganze Gymnasium erfordert: sichere Kenntniß der Experimentalphysik und der Hauptpunkte der Chemie, mit Einsicht in die häufigeren und verständlicheren unter den davon zu machenden technischen Anwendungen; ferner sichere Kenntniß der wissenschaftlich beweisenden Physik, soweit sich dieselbe auf die Mittel der Elementar-Mathematik beschränken kann; endlich Bekanntschaft mit den zur Physik in naher Beziehung stehenden, oder von ihr abhängigen Wissenschaft der Astronomie und mathematischen Geographie, ebenfalls in ihrer Beschränkung auf Begründung durch Elementar-Mathematik. 4) Für den Unterricht im Unter-Gymnasium ist von der Kenntniß der mathematisch beweisenden Physik, sowie von der der Astronomie und mathematischen Geographie abzusehen. 5) In der Naturgeschichte wird für den Unterricht im ganzen Gymnasium gefordert: Kenntniß jener Naturproducte, von welchen entweder im menschlichen Leben irgend eine wichtigere Anwendung gemacht wird, oder die durch eine besonders merkwürdige Eigenschaft sich auszeichnen, oder die endlich in unserer gewöhnlichen Umgebung durch häufiges Vorkommen sich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen. Ferner wird gefordert: gründliche Kenntniß jener ältern und neueren naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben, Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, ihrer geographischen Verbreitung, und vorzüglich der aus der Vergleichung der thierischen und menschlichen Organisation hervorgehenden Resultate; endlich geschichtliche Kenntniß der in der Geologie herrschenden Hauptansichten und der ihnen zu Grunde liegenden Beobachtungen. 6) Für das Untergymnasium ist von den anatomischen physiologischen und geologischen Kenntnissen Umgang zu nehmen.

§. 8. d. Lebende Sprachen. 1) Jeder Examinand, mag er auf ein Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht, hat in derselben eine grammatisch begründete Kenntniß der Sprache und eine Uebersicht über die bedeutendsten Erscheinungen ihrer Nationalliteratur zu zeigen. 2) Zur Berechtigung, die Unterrichtssprache durch das ganze Gymnasium zu lehren, wird außer den an jeden Examinanden gestellten Forderungen noch eine gründlichere Kenntniß der Literatur und ihrer Geschichte, dann je nach der Geschichte der Sprache und ihrer Literatur einige Kenntniß der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdieß aber Einsicht in die für die Erläuterung der Werke der schönen Literatur erforderlichen ästhetischen Grundbegriffe verlangt. So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache, wo sie Unterrichtssprache ist, einige Kenntniß der älteren deutschen Dialecte und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die leichter zugänglichen Dichtungen des Mittelalters, wie das Nibelungenlied, Gudrun u. a. in der Ursprache zu lesen. Für den Unterricht im Böhmischen ist die Kenntniß der altböhmischen Grammatik und einiger Werke der älteren Literatur, wie Libussa's Gericht, die Königinhofer Handschrift, Dalemil's Chronik, die Rosenberg'schen Rechtsbücher zu verlangen. Die Lehramtscandidaten für die polnische Sprache haben einige Kenntniß ihrer Sprachdenkmäler aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, der von Lelewel herausgegebenen altpolnischen Rechtsbücher und von Margarethens Psalter; die Candidaten für die ruthenische Sprache grammatische Kenntniß der altslavischen Kirchensprache, dann des Heldengesanges Igor und der Volhynischen oder Ipatijevischen Chronik; die Candidaten der slowenischen Sprache einige Vertrautheit mit den karantanischen Fragmenten, mit den Leistungen Bohorič's, Truber's, Dalmatius und anderer Männer des XVI. Jahrhunderts; die Candidaten für die illyrische und kroatische Sprache eine Kenntniß der vorzüglichsten ragusanisch-dalmatinischen Schriftsteller des XVI. und XVII. Jahrhundertes, z. B. Gundulich, Palmotich, Zlatárich, Georgich; die Candidaten für die serbische Sprache, Kenntniß des Unterschiedes zwischen der ihnen angestammten Sprache und der in der Liturgie fortlebenden kirchenslavischen Mundart, ferner ihrer ältesten Sprachdenkmäler, d. i. der serbischen, in Belgrad gedruckten Urkunden und des Gesetzbuches von Stephan Dusan nachzuweisen. Die Candidaten der slowakischen Sprache dürfen der Kenntniß der böhmischen Sprache und Literatur nicht entbehren. Die Candidaten der rumanischen oder walachischen Sprache aber nicht der Kenntniß ihrer älteren in Bibelübersetzung, den Kirchenbüchern und Urkunden gebrauchten Sprache. — 3) Diejenige Kenntniß der Unterrichtssprache, welche von jedem Examinanden beansprucht wird, berechtigt ihn zugleich zum Unterrichte in derselben für das Untergymnasium, wenn das Ergebniß seiner Probelectionen die Erwartung erweckt, daß er diese Kenntniß didactisch erfolgreich werde verwenden können. — 4) Für den Unterricht in einer am Gymnasium zu lehrenden lebenden Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, gelten die für den Unterricht in der letzteren, im Obigen ausgesprochenen Forderungen, nur daß in diesem Falle die Kenntniß der älteren Sprachformen und Sprachdenkmäler nicht gefordert wird.

§. 9. e. Philosophie. 1) Jeder Examinand hat sich mit der Logik, Psychologie, Moralphilosophie und Pädagogik so weit bekannt zu zeigen, daß seine Studien dieser Disciplinen einen ersprießlichen Einfluß auf seine gesammte wissenschaftliche Durchbildung, wie auf seine pädagogische Wirksamkeit ausüben können. Von denjenigen Examinanden, welche den philosophischen Unterricht in der obersten Classe des Gymnasiums zu ertheilen beabsichtigen, ist außerdem noch zu fordern: Kenntniß der Hauptpunkte aus der Geschichte der Philosophie, eigenes Studium der Hauptwerke irgend eines bedeutenden Philosophen des Alterthumes oder der neueren Zeit, und die Fähigkeit, die wesentlichsten Punkte aus der formalen Logik und empirischen Psychologie im Unterrichte klar und verständlich zu entwickeln.

§. 10. f. Allgemeine Bildung. 1) Kein Examinand kann sich der mündlichen Prüfung in irgend einem der bisher genannten Gegenstände entziehen, wenn sie auch außerhalb des Kreises seiner speziellen Studien liegen, und er auf die Berechtigung, in ihnen zu unterrichten, keinen Anspruch macht. Eine Ausnahme bilden nur die lebenden Sprachen, welche nicht die Unterrichtssprache des Examinanden sind, und aus welchen er nur insoweit einer Prüfung unterzogen werden kann, als er darum ausdrücklich angesucht hat. — 2) Das mündliche Examen in den außerhalb der speziellen Studien des Examinanden liegenden Gegenständen hat zu ermitteln, ob der Examinand vielleicht in einigen derselben, obgleich er auf sie seine Schulthätigkeit zunächst nicht gründet, doch zum Unterrichte auf unteren Stufen des Gymnasiums befähigt ist, oder ob er wenigstens in so weit mit ihnen bekannt ist, als man von jedem allgemein gebildeten Manne zu verlangen hat. — 3) Für die letztere Forderung gibt abgesehen von den für die Muttersprache und die Philosophie in obigen ausdrücklich bezeichneten Bestimmungen, zunächst die Höhe der von den Gymnasien zu erreichenden Schlußleistungen den Maßstab ab. Doch ist die hier geforderte Prüfung nicht als eine Wiederholung der Schlußprüfung der Gymnasien anzusehen, denn es wird auf der einen Seite eine geringere Detailkenntniß gefordert, auf der anderen Seite erwartet, daß das Gewußte gemäß der vom Examinanden gewonnenen reiferen Bildung in genauere Verbindung zu seinem übrigen Wissen und Denken getreten sey.

Form der Prüfung. §. 11. Sind in der Meldung die §. 2 bezeichneten Bedingungen erfüllt, so bestimmt die Prüfungs-Commission die Examenarbeiten, und zwar 1. erhält der Examinand zwei Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung: a) Eine derselben muß nothwendig aus dem Kreise der speziellen Studien des Examinanden und zwar so gewählt werden, daß derselbe darin hinlängliche Gelegenheit findet, den Umfang und die Gründlichkeit seiner Studien zu zeigen. Candidaten, welche die Lehrfähigkeit für die classische Philologie erlangen wollen, haben diese Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten; die an dieselben in sprachlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen der grammatischen Correctheit und stilistischen Gewandtheit ergeben sich aus §. 5. — b) Bei der zweiten Aufgabe ist nicht ausgeschlossen, daß sie ebenfalls aus dem Gebiete der speziellen Studien des Examinanden entlehnt sey, besonders wenn etwa die Vielseitigkeit der Studien des Examinanden dieß wünschenswerth macht; in der Regel ist jedoch für den zweiten Aufsatz ein Thema allgemeinen, namentlich philosophischen oder pädagogischen Inhaltes zu wählen, in welchem der Examinand seine philosophische Bildung zu bekunden Anlaß habe. — c) Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von 6 — 8 Wochen bewilligt. Bei Einlieferung der Arbeiten hat derselbe zugleich gewissenhaft anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benutzt. — d) Wenn der Examinand zugleich mit seinem

Lebenslaufe eine von ihm bereits im Drucke erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungs-Commission überlassen, diese statt einer oder beider schriftlichen Arbeiten gelten zu lassen, und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 12. Da zur Ausarbeitung der bezeichneten Aufsätze dem Examinanden volle Muße und die Benützung aller ihm bekannten und zugänglichen literarischen Hilfsmittel gestattet ist, so ist bei ihrer Beurtheilung gleich sehr auf die gründliche Aneignung der Wissenschaft zu sehen, aus welcher die Aufgaben entlehnt sind, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung, und die stilistische Correctheit und Gewandtheit. — Der Director der Prüfungs-Commission gibt dieselben an die betreffenden Fachmitglieder der Commission zur Durchsicht und schriftlichen Angabe ihres Urtheiles, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Mitgliedern der Commission mitgetheilt werden. — Beides ist in möglichst kurzer Zeit zu beenden. Es steht der Prüfungs-Commission zu, wenn bereits diese schriftlichen Arbeiten genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, ihn von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen, und auf eine bestimmte Zeit hin (§. 16. 4) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches ämtlich in Kenntniß zu setzen sind. — Hat die häusliche schriftliche Arbeit einen Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält darauf der Examinand die Bestimmung der übrigen Examenarbeiten, nämlich die Vorladung zu Clausurarbeiten und zur mündlichen Prüfung, und das Thema zu zwei Probelectionen, nebst Angabe der Gymnasialclassen, vor welchen dieselben zu halten sind.

§. 13. II. Die Clausurarbeiten, in der Regel zwei, jede zu 12 Stunden und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden, werden gewählt aus dem Gebiete der speziellen Studien, welche der Examinand, nach den Angaben in seinem Lebenslaufe, betrieben und durch die häuslichen schriftlichen Arbeiten bewiesen hat. Sie dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt. — An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben den Bedingungen der Zeit und Entbehrung literarischer Hilfsmittel angepaßt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie an die häuslichen Arbeiten, wenn auch die stylistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf. — Philologen haben die eine Clausurarbeit in lateinischer Sprache zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikon oder einer Grammatik. — Für die Correctur der Clausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten.

§. 14. III. Die mündliche Prüfung, a) erstreckt sich unter der §. 10 Nr. 1 angegebenen Beschränkung über alle Gegenstände des Gymnasial-Unterrichtes; sie hat in denjenigen Gegenständen, in welchen der Examinand bereits schriftlich gearbeitet, das Ergebniß der schriftlichen Prüfungen zu vervollständigen und zu sichern; in den übrigen aber muß sie so weit reichen, daß dadurch sowohl der allgemeine Standpunkt der Kenntnisse des Geprüften ermittelt, als auch bestimmt werden kann, ob überhaupt und in welchen Gegenständen und bis zu welchen Classen des Gymnasiums dem Examinanden ein Unterricht kann anvertraut werden. — b) Es steht den Prüfungscommissionen zu, mehr als einem Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht denselben Gegenstand des Gymnasialunterrichtes zu ihrem Hauptstudium gemacht haben; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden. Für die Clausurarbeiten fällt die letztere Beschränkung weg. — c) Bei dem mündlichen Examen muß der Director der Prüfungscommission ununterbrochen und außer ihm stets wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen seyn. Ueber die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protocoll zu führen, und zwar, wenn mehrere zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein gesondertes.

§. 15. IV. Den Schluß des Examens bilden die an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden Probelectionen, in der Regel zwei. a) Die Aufgaben dazu sind dem Examinanden vorher (§. 12) zur reiflichen Ueberlegung zu geben, und sind ihrem Inhalte und der Höhe der Gymnasialclassen nach in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie für die Clausurarbeiten. Der Examinand hat in ihnen zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe besitzt, und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat. — b) Anwesend bei den Probelectionen müssen seitens der Prüfungscommission seyn: der Director derselben und dasjenige Mitglied, in dessen Gebiet die Aufgabe fällt; sie haben ein schriftliches Urtheil über den Befund der Probelectionen den Prüfungsacten beizugeben. Seitens des Gymnasiums hat der Director oder der Classenlehrer der Classe, in welcher die Lection gehalten wird, der Lection beizuwohnen, um die Schule, so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinarische Störungen zu schützen. — c) Die Prüfungscommissionen haben danach zu streben, daß die drei letzten Theile des Examens, von den Clausurarbeiten an, von den nicht am Orte des Examens einheimischen Examinanden im Laufe einer Woche beendigt werden können.

§. 16. Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe. 1) Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens tritt die Prüfungscommission zusammen, um auf Grund des über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheiles und nach Maßgabe der §§. 3 — 10 festgestellten Forderungen zu entscheiden, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht. Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen. — Hierbei kommen zunächst die in den drei ersten Theilen des Examens, den schriftlichen, sowohl häuslichen als Clausurarbeiten, und der mündlichen Prüfung dargelegten Kenntnisse in Betracht, und die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Candidat die im §. 3 gestellten und durch den Inhalt der §§. 5 — 10 näher bestimmten Forderungen erfüllt hat. — 3) Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probelectionen noch bedeutende Mängel zeigen, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken, sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur zu hoffen steht, daß der Examinand durch Aufmerksamkeit auf sich selbst und durch Uebung dieselben werde entfernen können. — 4) Beweisen die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden, daß er in seinem Hauptgebiete noch nicht die erforderliche Gründlichkeit erlangt hat, oder in den übrigen Lehrgegenständen nicht die genügende allgemeine Bekanntschaft besitzt, lassen sie aber zugleich hoffen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, den Forderungen zu genügen: so hat ihn die Prüfungscommission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen, und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens sich derselbe wieder zum Examen vor einer Prüfungscommission melden dürfe. — Von dieser Entscheidung sind die übrigen Prüfungscommissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen. — 5) Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er im weiteren Studium das Fehlende werde ersetzen können, oder die Probelectionen Mängel zeigen, deren Entfernung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, so hat die Prüfungscommission das Recht, den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen abzuweisen, und hiervon die übrigen Prüfungscommissionen des Staates amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Recurs an das Unterrichts-Ministerium zu.

§. 17. Inhalt des Zeugnisses. 1) Das über das Examen auszustellende Zeugniß enthält: a) Das vollständige Nationale des Examinanden (Name, Aeltern, Geburtsort, Alter, Religion, Schule, Universität). — b) Das Gesammturtheil der Commission, ob derselbe als lehrfähig erkannt worden sey, oder nicht, und im letzteren Falle, ob er zeitweise oder unbedingt zurückgewiesen sey; c) unter ausdrücklicher Bezeichnung der Aufgaben der schriftlichen Arbeiten und Probelectionen das Urtheil über die wissenschaftlichen Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen, mit der Feststellung, ob und bis zu welchen Classen in jedem der Gegenstände der Examinand zu unterrichten für befähigt erachtet werde; d) ein Urtheil über die Lehrfähigkeit des Candidaten, so weit sich dieselbe in den Probelectionen bekundet hat. — 2) Es steht jedem Candidaten frei, wenn er das Examen vor einer Prüfungscommission zwar bestanden, aber in einem oder mehreren Gegenständen ein ihm nicht genügendes Urtheil erhalten hat, nach beliebiger Frist um Abhaltung eines zweiten Examens nur in diesen Fächern nachzusuchen, um dadurch eine Verbesserung seines früheren Zeugnisses und die Zuerkennung der Lehrfähigkeit für mehr Gegenstände oder höhere Unterrichtsstufen, als für welche er sie bereits besitzt, zu erwerben. Dem Ermessen der betreffenden Prüfungscommission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob sie nur mündlich oder auch schriftlich prüfen zu müssen glaubt. — Das erworbene neue Zeugniß in dem betreffenden Gegenstande wird abgesondert von dem früheren allgemeinen, aber unter ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe, ausgestellt. — 3) In ähnlicher Weise kann der Candidat eine Ergänzung seines Zeugnisses erwerben, indem er sich nachträglich zur Prüfung für den Unterricht in einer lebenden Sprache, welche kein Gegenstand seiner ersten Prüfung war, meldet. — Die Prüfung-commission hat auf Grundlage des ersten Zeugnisses diejenigen Abkürzungen zu bestimmen, welche diese Prüfung in ihren einzelnen Stadien erfahren kann, und dieselben in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 18. Wirkung des Zeugnisses. 1) Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung bestanden hat, berechtiget ihn zunächst zum Abhalten des Probejahres an einem Gymnasium, wo die Unterrichtssprache, für welche der Candidat sich erklärt hat, in Anwendung ist, (vgl. folg. §) und macht ihn nach geleistetem Probejahre zur definitiven Anstellung an Gymnasien der bezeichneten Art fähig, ohne daß zum Behufe einer speziellen Anstellung noch eine besondere Prüfung erfordert würde. — 2) Sind jedoch seit der Abhaltung des Probejahres mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß der Candidat durch Ertheilen von Unterricht an einem Gymnasium beschäftiget war, so hat er, um zu einer Gymnasialstelle wählbar zu seyn, das Examen zu erneuern; eine Wiederholung des Probejahres hingegen ist nicht erforderlich. Die betreffende Prüfungscommission kann in diesem Falle nach Erwägung der Umstände eine oder beide Arten von schriftlichen Arbeiten, niemals aber die mündliche Prüfung und die Probelectionen nachlassen.

Probejahr.

§. 19. 1) Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium zur practischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen. — 2) Das Probejahr kann nur an einem öffentlichen Gymnasium gehalten werden. — Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, das Gymnasium aber wird von der Landesschulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor Allem den pädagogischen Zweck des Probejahres zu beachten; außerdem verdienen die Bedürfnisse der einzelnen Gymnasien und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung. — 3) In der Regel wird der Candidat das Probejahr mit dem Beginne des nächsten, auf seine theoretische Lehramtsprüfung folgenden Schuljahres anzufangen haben; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er auch im Anfange eines zweiten Semesters oder selbst im Laufe eines Semesters beginne, wenn er an einem Gymnasium zweckmäßig verwendet werden kann. — Will er jedoch das nächste Schuljahr, welches nach seiner theoretischen Prüfung beginnt, ganz vorübergehen lassen, ohne sein Probejahr anzutreten, so hat er hiefür die besondere Bewilligung der Landesschulbehörde einzuho-

len. — Die Landesschulbehörde kann ihn in diesem Falle zu einer ganzen oder theilweisen Wiederholung der Prüfung vor dem wirklichen Antreten seines Probejahres verpflichten. — 4) Der Director des Gymnasiums bestimmt, nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Anstalt, die Lehrgegenstände und die Classen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Classen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen und die zu haltende Disciplinarordnung in genaue Kenntniß. — 5) Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als höchstens neun Stunden wöchentlich, und in nicht mehr als höchstens zwei verschiedenen Classen übertragen werden; nur in dem Falle, daß nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrercollegiums übersteigen, und ein Candidat sich im bisherigen Theile seiner Lehrthätigkeit bereits als tüchtig bewährt hat, kann ihm eine größere Anzahl von Lehrstunden und nach Umständen auch in mehr als zwei Classen aufgetragen werden. — 6) Die ihm übertragenen Lehrstunden hat der Probecandidat zwar selbstständig zu geben, aber so, daß er dabei einer speciellen Aufsicht des Directors und des Haupt- oder Classen-Lehrers der jedesmaligen Classe unterstellt ist, und sich ihren Weisungen streng unterzuordnen hat. — Der Director und der Hauptlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; in ihrem Verhalten gegen den Candidaten während der Lehrstunden selbst haben sie auf das Strengste Alles zu vermeiden, was dessen Autorität bei den Schülern beeinträchtigen könnte. — Andererseits hat der Probecandidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lectionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Hauptlehrers seiner Classe und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in andern Classen behandeln, zu hospitiren. — 7) Leichtere Strafen in den Lehrstunden hat der Candidat selbst zu verfügen das Recht, unter unmittelbarer nachheriger Anzeige an den Haupt- oder Classenlehrer; die Verfügung von schwereren Strafen hat er dem Classenlehrer zu überlassen, dessen besondere Aufgabe es ist, in diesem für den angehenden Lehrer meistens schwierigen und gefährlichen Puncte dem Candidaten rathend zur Seite zu stehen, und dessen Ansehen zweckmäßig zu unterstützen, wie es überhaupt der ganze Lehrkörper als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufsgenossen ansehen wird, durch collegialisches Verhalten zu dem Candidaten seine Stellung am Gymnasium zu erleichtern und zu befestigen. — 8) Uebrigens ist der Probecandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, so wie der Anordnungen des Directors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrer-Conferenzen regelmäßig zu besuchen, und ist dort zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Versetzung und Classification so verpflichtet wie berechtiget. — In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Conferenz nur eine berathende Stimme.

§. 20. Wenn die didactischen oder pädagogischen Fehler des Probecandidaten oder sein sonstiges Verhalten dem Gymnasium, an welchem er beschäftiget ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Director das Recht, nach Beendigung des ersten Semesters und in dringenden Fällen sogar sogleich der Thätigkeit des Candidaten an *seinem* Gymnasium ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protocolls über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die Landesschulbehörde zu berichten. — Die Landesschulbehörde hat je nach der Art der Gründe, welche die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an ein anderes Gymnasium zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken, oder erforderlichen Falles wegen Zurückweisung desselben vom Lehramte seinen Antrag an das Ministerium zu stellen. — 2) Nach Ablauf des Probejahres hat der Director, auf Grund einer Berathung mit den Haupt- oder Classenlehrern der Classen, in welchen der Probecandidat beschäftiget war, ein von ihm und diesen Classenlehrern zu unterfertigendes Zeugniß auszustellen, in welchem die Gegenstände und Classen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterricht und in Aufrechthaltung der Zucht unverholen beurtheilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem an den Schulrath zu erstattenden Jahresberichte über das Gymnasium beizulegen. Erst durch dieß Zeugniß ist die Prüfung für das Gymnasiallehramt als geschlossen anzusehen, und der Candidat zum Vorschlage für Gymnasiallehrerstellen und zu unmittelbar definitiver Anstellung befähiget. — 3) Die Leistung des Probejahres gibt dem Candidaten keinen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wohl aber hat in Fällen einer Beschäftigung des Candidaten über die gesetzmäßige Zahl von höchstens neun wöchentlichen Stunden der Director bei der Landesschulbehörde eine Remuneration zu beantragen.

§. 21. An Gebühren. Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von 10 fl. zu zahlen; die Verpflichtung zur Erlegung derselben ist unabhängig davon, ob der Candidat beim Examen besteht oder nicht. — Die Taxe wird beim Empfang der Zuschrift der Prüfungscommission, durch welche die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten mitgetheilt werden, vom Candidaten an die durch die Prüfungscommission bezeichnete Casse gezahlt. — Dieselbe Taxe ist für ein zweites Examen zu erlegen.

§. 22. Geschäftsführung. 1) Sämmtliche Prüfungscommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Unterrichtes. — 2) Der Director jeder Prüfungscommission hat die Correspondenz mit dem Ministerium und den Candidaten zu führen, und die Acten der Prüfungscommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten. — 3) Diese Acten sind: a. Allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums, Erledigungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungscommission — und ähnliche; b. Personalacten. — Ueber jeden Candidaten, welcher dem Examen einer Prüfungscommission sich unterzieht, wird ein eigenes Actenstück angelegt, welches enthalten muß: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben; die etwaigen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen; die Zuschriften der Prüfungscommission an den Candidaten, die schriftlichen Arbeiten desselben; das Urtheil der Prüfungscommission über die schriftlichen Arbeiten und die Probelection; das Protocoll über die mündliche Prüfung; das Protocoll über die Schlußberathung der Prüfungscommission; das demselben ertheilte Zeugniß. — 4) Die Personalacten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichts-Ministerium zur Einsicht einzusenden.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die im provisorischen Gesetze über die Staatsprüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes ausgesprochenen Forderungen setzen zum großen Theil voraus, daß der Examinand bereits diejenige Bildung genossen habe, welche Gymnasium und Universität zu geben künftig bestimmt seyn werden, und daß er bei seinen Studien die künftige Thätigkeit an einem Gymnasium nach dessen neuer Organisation im Auge gehabt habe. Indem es daher unbillig gegen die Examinanden wäre, und den Gymnasien zunächst tüchtige Kräfte entziehen würde, wenn die neuen Vorschriften sogleich in ihrem ganzen Umfange ins Leben treten sollten, so werden für die nächste Zeit folgende provisorische Bestimmungen getroffen, deren Aufhebung das Unterrichtsministerium seiner Zeit ausdrücklich kundgeben wird. 1) Statt der §. 2 Nr. 1 a und b geforderten Zeugnisse genügt es, daß der Candidat ein Zeugniß über Absolvirung der obligaten Curse der bisherigen philosophischen Studien-Abtheilung beibringe. — 2) Von der Prüfung der allgemeinen Bildung soll zunächst abgesehen werden, da theils die bisherige Schul- und Universitätsbildung nicht alle genannten Gegenstände in dem nunmehr geforderten Maße berücksichtigte, theils sich wahrscheinlich manche junge Männer dem Gymnasial-Lehreramen unterziehen werden, welche bei ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung die Anstellung an einer philosophischen Lehranstalt nach der bisher bestandenen Einrichtung im Auge hatten und sich deßhalb zur Betreibung irgend eines speziellen Faches ohne die nun geforderte Rücksicht auf allgemeine Bildung berechtigt finden konnten. — Es steht daher für jetzt dem Examinanden frei, sich in einigen oder selbst in allen außer dem Kreise seines speziellen Studiums liegenden Gegenständen die mündliche Prüfung zu verbitten; die Entscheidung, daß er die Prüfung bestanden habe, soll hiedurch unter Voraussetzung der Tüchtigkeit in seinem Fache nicht beeinträchtiget und im Zeugnisse nur bemerkt werden, in welchen Gegenständen er sich einer mündlichen Prüfung nicht unterzogen habe. 3) Nur über die Sprache, welche der Candidat als Unterrichtssprache zu gebrauchen beabsichtiget, muß er jedenfalls einer Prüfung unterzogen werden. Erfüllte er die im §. 8 gestellten Forderungen, so vermehrt sich dadurch seine Verwendbarkeit bei den Gymnasien und die hieraus entspringenden Vortheile kommen ihm zu Nutzen; entsprechen hingegen seine Kenntnisse von Grammatik und Literatur der Sprache, welche den Prüfungsgegenstand bildet, jenen Forderungen nicht, so ist dieß zwar im Zeugnisse zu bemerken, es ist aber um dieses Umstandes willen dem Candidaten, wenn er ausreichende practische Sprachfertigkeit zeigt, um sein Hauptfach in der beanspruchten Unterrichtssprache ohne Anstand lehren zu können, das Zeugniß der Lehrfähigkeit nicht zu versagen. — 4) Dagegen muß es bei den Maßbestimmungen über die für den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen im Untergymnasium und im Obergymnasium erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden auch jetzt schon sein Bewenden haben, und sind die Prüfungen hienach einzurichten. Nur diese Erleichterung soll eintreten, daß einem Examinanden vorläufig das Zeugniß, daß er das Examen bestanden habe, und damit die Berechtigung zum Probejahre und dann zur Anstellung an Gymnasien gegeben werden, wenn er in dem Hauptgebiete seines Studiums auch nur die für das Untergymnasium gestellten Forderungen erfüllt, und den Philologen soll das vorläufige Zeugniß auch in dem Falle gegeben werden, wenn sie die für das ganze Gymnasium gestellten Forderungen auch nur in einer der beiden classischen Sprachen, der lateinischen oder der griechischen erfüllen. Wird aber bei einem Examinanden von dieser den Gegenstand seines speziellen Studiums betreffenden Erleichterung Gebrauch gemacht, so ist derselbe verpflichtet, seine Kenntnisse in diesem Gebiete zu erweitern und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Datum seines Zeugnisses an, durch eine spätere spezielle Prüfung in seinem Fache zu erweisen, daß er den für das ganze Gymnasium durch das Gesetz gestellten Forderungen entspricht. Geschieht dieß nicht, so erlischt damit die durch das vorläufige Zeugniß ihm gegebene Berechtigung und es kann daher die auf ein solches vorläufige Zeugniß begründete Anstellung nur eine provisorische seyn. — 5) Examinanden, welche bereits als Supplenten an Gymnasien oder Lycealclassen beschäftiget waren, haben mit ihrer Meldung zur Prüfung zugleich ein Zeugniß des Präfecten, resp. Directors des Gymnasiums, über die von ihnen bewiesene Lehrfähigkeit beizulegen. Es steht den Prüfungscommissionen zu, nach Befund dieses Zeugnisses den Candidaten von der Ertheilung der Probelectionen zu dispensiren, in welchem Falle sie sich in dem Prüfungszeugniß auf das Zeugniß des Gymnasialpräfecten (resp. Directors) zu berufen ha-

ben. — 6) Bei dem Bedürfnisse unmittelbarer Vermehrung der Lehrkräfte an den Gymnasien, kann für jetzt an die Stelle des Probejahres auch die Supplirung einer Lehrerstelle treten, doch kann ein Antrag auf definitive Anstellung erst gemacht werden, wenn der Supplent über dieses erste, ihm als Probezeit anzurechnende Jahr seiner Schulthätigkeit, durch ein entsprechendes Zeugniß die genügende Lehrfähigkeit nachgewiesen hat. 7) Können die Probelectionen aus Mangel an für irgend eine Unterrichtssprache vorgebildeten Schülern in dieser Sprache nicht gehalten werden, so ist einstweilen die bisherige Unterrichtssprache in Anwendung zu bringen, oder sie haben, wenn der Candidat hiefür nicht geeignet ist, zu unterbleiben, beides ist im Lehramtszeugnisse zu bemerken. — 8) Obgleich in Zukunft, wer irgend eine der lebenden Sprachen an einem Gymnasium lehrt, befähiget seyn soll, zugleich einen Gegenstand aus einem der Hauptgebiete des Unterrichtes zu lehren (§. 4, Nr. 4), so kann für jetzt dennoch das Erste ohne das zweite Statt haben, nur gehört ein solcher Lehrer so lange nicht in die Zahl der ordentlichen, sondern der Nebenlehrer des Gymnasiums, deren Entfernung zu jeder Zeit Statt finden kann, bis er die ihm fehlende Befähigung nachgeholt hat. — Für diese Nebenlehrer treten noch folgende besondere Ermäßigungen der geforderten Leistungen ein: a) Die Clausurarbeit ist auf einen Tag zu beschränken. — b) Die mündliche Prüfung hat, wenn der Candidat nicht ein Mehreres verlangt, sich bloß auf die Grammatik und Literatur der Sprache, welche er lehren will, und auf das Verhältniß derselben zu der Sprache, in welcher er lehren will, zu erstrecken, außerdem aber von einer Erprobung der allgemeinen Bildung desselben abzusehen. — c) Wo die Probelectionen wegen Mangels an vorbereiteten Schülern nicht abgehalten werden können, haben sie zu unterbleiben, und ist dieß im Zeugnisse zu bemerken. — d) Ein Probejahr findet nicht Statt.

Hierüber erfolgte nachstehende Allerhöchste Entschließung. „Ich genehmige den mir vorgelegten Entwurf eines provisorischen Gesetzes über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes und trage Meinem Unterrichtsminister auf, wegen Aufstellung der Prüfungscommissionen und der weitern Durchführung der beantragten Maßregel das Erforderliche sogleich einzuleiten. Schönbrunn, den 23. August 1849. Franz Joseph m. p."

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1706. (3) Nr. 2329.

Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Vizhizh aus Feistritz, in die executive Feilbietung des dem Michael Futtur gehörigen, im Grundbuche der Staasherrschaft Adelsberg sub Urb Nr. 558½ vorkommenden, gerichtlich auf 258 fl. 20 kr. geschätzten Realität in Waazh, wegen schuldigen 132 fl. 3 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 15. October, den 19. November und den 20. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der 3ten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 27. Juli 1849.

Z. 1703. (3) Nr. 2878|1262.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird der unbekannt wo abwesenden Mariana Herle von Preßerje mit gegenwärtigem Edicte erinnert:

Es habe wider sie Matthäus Herle von Preßerje die Klage auf Verjährt- und Erlosbenerklärung des zu ihren Gunsten auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Urb. Nr. 522, Rectf. Nr. 390, vorkommenden Halbhube in Preßerje intabulirten Heirathsvertrages ddo. 9. September 1806, und des darauf Bezug nehmenden Pupillarschuldbriefes ddo. 9. September 1806, intab. 11. September 1806 pr. 1000 fl. L. W. nebst Naturalien angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 21. December l. J., 9 Uhr früh, unter den Folgen des §. 29 a. G. O. angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, und da dieselbe vielleicht aus den k. k. Landen abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Thomas Koschel, Gemeinderichter in Preßerje, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen wird die Geklagte oder ihre Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder ihre Beweise dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher anzuzeigen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Münkendorf am 29. August 1849.

Z. 1711. (3) Nr. 3014

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Peče von Altenmarkt, als Cessionär des Andreas Juvančič von Raune, gegen Anton Juvančič von Runarsku, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grafschaft Auersperg'schen Grundbuche sub Urb. Nr. 953, Rectf. Nr 781 vorkommenden, gerichtlich auf 550 fl. geschätzten Realität, wegen schuldigen 133 fl. und 8 fl. 19 kr. c. s. c gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 20. October, 20. November und 20. December 1849, jedesmal früh 9 Uhr in loco dieser Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realität bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. August 1849.

Z 1710. (3)

Ein Berg- und Hüttenmann,

der auf einem der größeren Werke Steiermark's als manipulirender Verweser bei Eisenstein- und Steinkohlenbergbauen, Hochöfen und Frischhütten mit dem ausgezeichnetesten Erfolg gedient hat, und dieß, nebst seiner vollkommenen Routine in der Cassen- und Buchführung, mit den besten schriftlichen und mündlichen Zeugnissen nachzuweisen vermag, wünscht eine seinen Kenntnissen entsprechende Anstellung. Geneigte Anträge wollen gütigst unter der Ziffer: W. T., Herrn C. M. Pobisch, bürgl. Eisenhändler in Wien, eingesendet werden.

In der **Ignaz Al. Kleinmayr'**schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Rieder Jos. Dom., Lehrbuch der Redekunst. Nach den ältesten Quellen und nach den Anforderungen der Jetztzeit. Gratz 1849. 2 fl. C. M.

Z. 1627. (2)

Preis-Herabsetzung!

Hamburger Federkiele

prima Qualität, in sieben Gattungen,

verkaufe ich, um mit einer Parthie aufzuräumen, so lange der nicht starke Vorrath noch dauert, zu folgenden herabgesetzten Preisen:

25	Stück,	früherer	Preis	1	fl.	20	kr.,	jetzt um	1 fl	10 kr.
25	»	»	»	1	»	10	»	»	1 »	— »
25	»	»	»	1	»	6	»	»	— »	56 »
25	»	»	»	1	»	—	»	»	— »	50 »
25	»	»	»	—	»	50	»	»	— »	40 »
25	»	»	»	—	»	45	»	»	— »	36 »
25	»	»	»	—	»	40	»	»	— »	30 »

Laibach am 7. September 1849. **Joh. Giontini.**

Z. 1631. (3)

Universal-Pflaster

von **Dr. Buron** in Paris, gegen

Hühneraugen, Gefröre, jede Art Wunden,

Eiterungen, Geschwüre, Nagelentzündungen, Beinfraß, Skrophelkrankheiten u. s. w.

Bei Hühneraugen sind bei dessen Anwendung binnen wenigen Tagen alle Schmerzen beseitigt, und wird das fernere Wachsthum derselben dadurch verhindert

☞ Unter **Garantie** sowohl bei frischen als alten Leiden.

Engl. Patent-Leinwand

gegen jede Art

Gicht, Rheumatismus, Rothlauf,

besonders Kreuz- und Rückenschmerzen 2c.,

bei deren Anwendung zugesichert werden kann, daß binnen wenigen Tagen alle derartige Leiden beseitigt sind, und möchte nicht mit sogenannten (durch einige Kreuzer Eisenfeilspäne fabricirten) **Rheumatismus-Amuletten** verwechselt werden.

☞ Diese Patent-Leinwand, so wie obiges Pflaster sind zu haben in der Handlung des **Joseph Karinger**, am Hauptplatze Nr. 8.